

1. Firmenangaben

Rechnungsadresse (falls abweichend):

Firmenname:	
Steuer- / UID-Nr.:	
Straße / Postfach:	
PLZ / Stadt:	
Land:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Website / Twitter:	
Ansprechpartner*:	
Standleiter:	
Eintrag Ausstellerliste:	

Bitte tragen Sie hier ein, wie Sie in den Ausstellerlisten offiziell geführt werden möchten.

Alphabetische Listung

Bitte wählen Sie das Highlight Topic, unter welchem Sie gelistet werden möchten (nur ein Highlight Topic wählen):

- ☐ Recruiting & Attraction
 ☐ Operations & Services
 ☐ Learning & Training
 ☐ Corporate Health
 ☐ Future of Work

Angaben Unteraussteller

Die folgenden Unteraussteller / ausstellenden Unternehmen sind auf unserem Stand vertreten**:

Firma	Adresse	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail

- ☐ Bitte stellen Sie die Gebühr Unteraussteller dem/n Unteraussteller/n direkt in Rechnung. Wir bestätigen mit der verbindlichen Anmeldung, dass der / die Unteraussteller über die Kostenübernahme der Gebühr Unteraussteller in Kenntnis gesetzt wurde/n.

*Der Zulassungsversand erfolgt per E-Mail an den hier aufgeführten Ansprechpartner.

** Eine separate Anmeldung des / der Unteraussteller/s erfolgt zusätzlich über den / die Unteraussteller.

2. Beteiligung wählen

20 % Preisvorteil bei All-In-Premium Packages!
14 % Preisvorteil bei All-In-Economy Packages!

ALL-IN-PACKAGES		Premium	Economy
Standbau Ausstattung: Wände (Anzahl abhängig von Standart) mit einseitiger Textilbespannung (vollflächig digital bedruckt gemäß Ihrer druckfertigen Dateivorlage), Teppichboden Rips grau, 1 Auslegestrahler je 4 m² Textilbanner, 1 Stromanschluss (ca. 2,5 kW), 1 Dreifachsteckdose, 1 Stehtisch weiß, 3 Barhocker (chrom, schwarz), 1 Papierkorb, 1 Counter weiß (ab 12 m²). Nähere Informationen zur Ausstattung entnehmen Sie bitte den beigefügten Beispielskizzen.		inklusive	inklusive
INKLUDIERT LEISTUNGEN (INKL. ZP SERVICE - PACKAGE*)			
Grundeintrag im Messekatalog, in der Messe-App und auf der Webseite inkl. Logo (s/w)		inklusive	inklusive
Digitale, individuelle und professionelle Marketingmaterialien, um die Messe zu bewerben		inklusive	inklusive
2-App-Lead-Management-Paket zur Leadgenerierung vor Ort		inklusive	inklusive
E-Tickets (kostenlose Tages-Tickets) zum Versand an Ihre Kunden		100	100
Standreinigung (am Abend vor und nach dem ersten Messetag)		inklusive	inklusive
Abfallentsorgung (am Abend des ersten Messetages)		inklusive	inklusive
Ökopauschale (das Messegelände stellt allen Ausstellern für Veranstaltungen ab 2020 eine Ökopauschale in Rechnung)		inklusive	inklusive
Stromkostenpauschale		inklusive	inklusive
Zusatztext (Unternehmensbeschreibung) im Messekatalog		600 Zeichen	300 Zeichen
Logo im Hallenplan vor Ort		1	----
Anzeige in der Multiapp (Bildergalerie, Promoted Session oder Anzeige)		1	----
Eintrag im Produktindex im Messekatalog und der online Ausstellerliste		3	----
BITTE GEWÜNSCHTE LEISTUNG ANKREUZEN			
9 m² Premium Package	5.599,00 €		----
10 m² Premium Package	5.899,00 €		----
12 m² Premium Package	6.499,00 €		----
14 m² Premium Package	7.099,00 €		----
15 m² Premium Package	7.399,00 €		----
16 m² Premium Package	7.699,00 €		----
18 m² Premium Package	8.299,00 €		----
19 m² Premium Package	8.599,00 €		----
20 m² Premium Package	8.899,00 €		----
9 m² Economy Package	4.399,00 €	----	
10 m² Economy Package	4.699,00 €	----	
12 m² Economy Package	5.299,00 €	----	
14 m² Economy Package	5.899,00 €	----	
15 m² Economy Package	6.199,00 €	----	
16 m² Economy Package	6.499,00 €	----	
18 m² Economy Package	7.099,00 €	----	
19 m² Economy Package	7.399,00 €	----	
20 m² Economy Package	7.699,00 €	----	
Gebühr Unteraussteller inkl. ZP Service Package	959,00 €	Anzahl	Summe
Standard-Versicherungspaket [Pflicht sofern keine eigene Versicherung vorhanden ist; vgl. Punkt 7 der Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen]		237,00 €	
GESAMTSUMME MESSEAUFTTRITT			

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der gebuchten Veranstaltung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

*Leistungen: Grundeintrag im Messekatalog, in der Messe App und auf der Webseite inkl. Logo, digitale, individuelle und professionelle Marketingmaterialien, um die Messe zu bewerben, 100 eTickets (kostenlose Tages-Tickets) zum Versand an Ihre Kunden, kostenlose Ausstellerausweise (Anzahl abhängig von Standgröße), 2 App Lead Management Paket zur Leadgenerierung vor Ort

Wir bestätigen die Einhaltung der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V., der umseitig aufgeführten Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Zukunft Personal Süd 2021 sowie aller Änderungen, die vom Veranstalter und vom Messegelände auferlegt werden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, für das oben genannte Unternehmen vertretungsberechtigt zu sein und die Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen erhalten und gelesen zu haben.

Wir bestätigen, die Zahlung der oben genannten Gesamtsumme Messeauftritt zu 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und vollständig bis spätestens 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen.

Ort/Datum Aussteller

Firmenstempel Aussteller

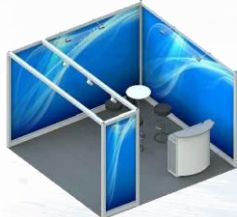
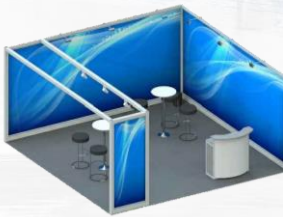
Unterschrift Aussteller

Ort/Datum Veranstalter

Firmenstempel Veranstalter

Name & Unterschrift Kundenbetreuer

Standsystem COMFORT

9 m ²		Standbau: • Teppich Rips grau • Systemstandkonstruktion Maxima 80 x 80 mm • Bauhöhe 2,50 m mit einseitiger Textilbespannung (blickdicht), • Vollflächig digital bedruckt gemäß Ihrer druckfertigen Dateivorlage	Möblierung / Ausstattung: • 1 Stehtisch weiß • 3 Barhocker chrom/schwarz • 1 Ausgestrahler je 4 m2 Textilbanner • 1 Dreifachsteckdose • 1 Papierkorb
12 – 14,75 m ²		Standbau: • Teppich Rips grau • Systemstandkonstruktion Maxima 80 x 80 mm • Bauhöhe 2,50 m mit einseitiger Textilbespannung (blickdicht), • Vollflächig digital bedruckt gemäß Ihrer druckfertigen Dateivorlage	Möblierung / Ausstattung: • 1 Counter weiß • 1 Stehtisch weiß • 3 Barhocker chrom/schwarz • 1 Ausgestrahler je 4 m2 Textilbanner • 1 Dreifachsteckdose • 1 Papierkorb
15 – 24,75 m ²		Standbau: • Teppich Rips grau • Systemstandkonstruktion Maxima 80 x 80 mm • Bauhöhe 2,50 m mit einseitiger Textilbespannung (blickdicht), • Vollflächig digital bedruckt gemäß Ihrer druckfertigen Dateivorlage	Möblierung / Ausstattung: • 1 Counter weiß • 1 Stehtisch weiß • 3 Barhocker chrom/schwarz • 1 Ausgestrahler je 4 m2 Textilbanner • 1 Strahler je 5 m² Stand • 1 Dreifachsteckdose • 1 Papierkorb
ab 25 m ²		Standbau: • Teppich Rips grau • Systemstandkonstruktion Maxima 80 x 80 mm • Bauhöhe 2,50 m mit einseitiger Textilbespannung (blickdicht), • Vollflächig digital bedruckt gemäß Ihrer druckfertigen Dateivorlage	Möblierung / Ausstattung: • 1 Counter weiß • 2 Stehtische weiß • 6 Barhocker chrom/schwarz • 1 Ausgestrahler je 4 m2 Textilbanner • 1 Strahler je 5 m² Stand • 1 Dreifachsteckdose • 1 Papierkorb

Standsystem BUDGET

ab 9 m ²		Standbau / Möblierung / Ausstattung: • Teppich Rips grau • Wände Octanorm weiß • 1 Tisch • 4 Stühle • 1 Ausgestrahler je 4 m2 Textilbanner • 1 Dreifachsteckdose • 1 Papierkorb • Blendenbeschriftung (max. 20 Buchstaben kostenfrei)
---------------------	---	---

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

zur Zukunft Personal Süd 2021

Die nachfolgend festgelegten „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ gelten für die Zukunft Personal Süd 2021 und bilden einen bindenden Zusatz zu den „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des „FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.“ (einzusehen unter www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zps).

Jede Abweichung von diesen Bedingungen ist nur dann wirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich genehmigt wird. Die Geschäftsbedingungen des Ausstellers finden keine Anwendung, sofern nicht ausdrücklich vom Veranstalter schriftlich genehmigt.

Alle Buchungen erfolgen durch das Anmeldeformular. Die Buchung gilt erst als bestätigt, wenn der Veranstalter diese akzeptiert und das Anmeldeformular unterschrieben hat, und der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Buchung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Aussteller muss alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verhaltensregeln, einschließlich kommunaler Vorschriften und Hausordnungen sowie Vorschriften im Ausstellerhandbuch des Veranstalters, einhalten.

1. Veranstalter

spring Messe Management GmbH
Am Friedensplatz 3
D-68165 Mannheim
Tel.: +49 621 70019-0
Fax: +49 621 70019-19
info@messe.org

2. Ort der Veranstaltung

Landesmesse Stuttgart GmbH, Halle 1 (L Bank Forum)
Messepiazza 1
D-70629 Stuttgart

3. Zeitraum der Veranstaltung

Zukunft Personal Süd 2021: 20. bis 21. April 2021 (9:00 – 17:30 Uhr)

Aufbau:

- 17. und 18. April 2021 (08:00 – 22:00 Uhr)
- 19. April 2021 (08:00 – 20:00 Uhr)

Abbau:

- 21. April 2021 (18:30 – 22:00 Uhr)
- 22. April 2021 (08:00 – 18:00 Uhr)

Die konkreten Auf- und Abbauteile sowie etwaige Änderungen sind dem Online-Ausstellerhandbuch zu entnehmen.

4. Anmeldeschluss & Katalogeintrag (Ausstellerverzeichnis print & digital)

Der Anmeldeschluss für Aussteller der Zukunft Personal Süd 2021 ist der 08. März 2021. Die Unterlagen für den Katalogeintrag sind dem Veranstalter bis zum 09. März 2021 zurück zu senden. Bei Anmeldung ab dem 09. März 2021 kann der Veranstalter keine Aufnahme mehr in sämtlichen Druckunterlagen gewährleisten.

Der Grundeintrag im Messekatalog ist verpflichtend und beinhaltet im Einzelnen die Eintragung in das alphabetische Ausstellerverzeichnis (print und digital) mit Firmennamen, Logo (sofern vom Aussteller zur Verfügung gestellt), Anschrift, Telefon, E-Mail und Webadresse.

5. Zuteilung, Maßgabe und Streichung der Standfläche

A Die Standflächen werden auf der Grundlage einer „first come, first served“-Basis vergeben. Die Absprache erfolgt zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter. Die Bestätigung der Standfläche inkl. Standnummer bedarf der Schriftform.

B Die Mindestgröße der Standfläche beträgt 9 m² (sowohl ohne Standbausystem als auch mit Standbausystem). Standflächen auf Sonderflächen (z. B. Startup Village) können von dieser Regelung abweichen.

C Eine Platzierung des Ausstellers ist nur innerhalb des ihn betreffenden Themengebietes möglich sowie themenungebunden auf Sonderflächen. Abweichungen von dieser Regelung sind mit dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren.

D Jeder Aussteller muss die gesamte gebuchte Standfläche besetzen und beteiligt sich aktiv an der Veranstaltung für die gesamte Zeit, in der die Räumlichkeiten offen für Besucher der Veranstaltung sind.

E Der Veranstalter wird die Räumlichkeiten als Lizenznehmer des Managements der Räumlichkeiten nutzen. Im Gegenzug erhält der Aussteller das Recht, den ihm vom Veranstalter zugewiesenen Platz zu nutzen. Der Aussteller erhält kein Recht auf ausschließliche(n) Besitz oder Nutzung und kein Eigentumsrecht an den Räumlichkeiten oder eines Teils davon.

F Während alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass Pläne, Spezifikationen und Zeichnungen in den Katalogen und der Literatur des Veranstalters wahrheitsgetreu sind, gewährt der Veranstalter diesbezüglich keine Garantie, und übernimmt keine Haftung in Bezug auf Ungenauigkeiten in solchen Plänen, Spezifikationen oder Zeichnungen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen am Grundriss und an den Veranstaltungsspezifikationen vorzunehmen, die nach seiner Meinung notwendig und im besten Interesse der Veranstaltung sind, und behält sich das Recht vor, die Form, Größe oder Position des für den Aussteller vorgesehenen Platzes zu verändern. Es werden keine Änderungen am dem Platz, der dem Aussteller zugewiesen wurde, vorgenommen, die für den Aussteller in höheren Mietkosten als im Bestellformular festgelegt, resultieren.

G Sollte der Aussteller den Stand oder den gesamten ihm zugewiesenen Platz nicht in Anspruch nehmen oder stornieren, behält sich der Veranstalter das Recht vor, mit dem unbesetzten Stand oder Platz nach eigenem Ermessen zu verfahren.

6. Standbau und Technik, Prüfgebühren

A Allgemein gelten die Technischen Richtlinien des Veranstalters (einzusehen unter www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zps). Die Technischen Richtlinien und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Messegeländes werden mit dem Zugang zum Ausstellerhandbuch zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch werden die „Technischen Richtlinien“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Messegeländes, seitens des Vertragspartners, auch übersandt. Sämtliche das Messegelände betreffende Bestimmungen und Richtlinien müssen vom Aussteller zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt werden.

B Die vom Aussteller angemietete Standfläche wird vom Veranstalter generell nicht durch Wände abgegrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand, nur bei direkter Angrenzung an eine weitere Standfläche oder an das Ende der Veranstaltungsfläche bzw. der Halle, mit Begrenzungswänden abzutrennen. Diese Trennwände können vom Aussteller selbst beschafft oder bei dem mit dem Veranstalter kooperierenden Standbaupartner bestellt werden. Die dabei betreffenden Anforderungen und Standbaubestimmungen sind den technischen Richtlinien zu entnehmen.

C Es besteht die Möglichkeit, mit dem Anmeldeformular ein Standbausystem (Budget oder Comfort) zu buchen. Die Preise und Ausstattung sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Der vom Veranstalter ausgewiesene Standbaupartner bietet auf individuelle Anforderungen zugeschnittene Standbaukonzepte. Informationen dazu können dem Ausstellerhandbuch entnommen werden.

D Die Einrichtung einer Vortragsbühne / eines Vortragsbereichs auf der Standfläche muss beim Veranstalter vorab ebenso angemeldet werden wie die teilnehmenden Referenten. Als Referenten sind ausschließlich Personen zugelassen, die Produkte und / oder Dienstleistungen im Personalmanagement nur innerhalb ihrer eigenen Organisation anwenden und / oder sich ausschließlich zu Forschungszwecken mit Personalthemen beschäftigen (keine potenziellen Aussteller). Sofern die Beteiligung von Rednern außerhalb dieser Referentengruppe beabsichtigt ist, behält sich der Veranstalter vor, jede / n betreffende / n Referenten / Referentin als Unteraussteller zu behandeln und dem Aussteller hierfür die für Unteraussteller geltenden Gebühren in Rechnung zu stellen.

E Sofern der Aussteller nur die reine Standfläche ohne Standbausystem über den Veranstalter in Auftrag gibt, ist eine Inspektion und Freigabe durch den Veranstalter vor Messebeginn vorzunehmen, um die Übereinstimmung mit den genannten Richtlinien und Vorgaben zu gewährleisten. Für diese Inspektion erhebt der Veranstalter einmalig die sogenannten Prüfgebühren, welche bei Buchung einer reinen Standfläche auf den Anmeldeformular ausgewählt werden müssen. Die Prüfgebühren entfallen bei Buchung eines Standbausystems über den Veranstalter.

7. Ausstellerversicherung

A Der Abschluss einer Ausstellerversicherung ist für eine Teilnahme an der Veranstaltung zwingend erforderlich. Sofern dem Aussteller keine eigene Versicherung für den Messeauftritt zur Verfügung steht, ist die Buchung der Ausstellerversicherung über den Veranstalter mittels des Anmeldeformulars verpflichtend.

B Die Ausstellerversicherung wird für den Aussteller durch den Veranstalter zur Buchung zur Verfügung gestellt. Bei Buchung der Ausstellerversicherung über den Veranstalter wird ein Zertifikat mit einer Zusammenfassung der Versicherungsdeckung mit der ersten Rechnung ausgestellt.

C Sollte der Aussteller seine eigenen Vorkehrungen treffen wollen, sollten diese folgende Standard-Versicherungsdeckung und Deckelungen einbeziehen:

- Veranstaltungsaufwendungen – Standardabdeckung 26.000,00 €
Der volle Wert für verlorene Aufwendungen, die sich im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung durch Kündigung, Zurücklassen, Verschiebung, Verkürzung, Nichtverlassen oder Nicht-Ankunft der Exponate ergeben, die aus Ursachen resultieren, die außerhalb der Kontrolle des Ausstellers/Veranstalters liegen.
- Veranstaltungshaftung – Standardabdeckung 2.600.000,00 €
Die gesetzliche Haftung des Ausstellers für Schadensersatz und Kosten und Aufwendungen des Klägers aus Körperverletzung oder Krankheit, die durch andere Personen (keine Angestellten) oder Verlust oder Beschädigung von Materialeigentum entstehen.
- Veranstaltungseigentum – Standarddeckung 26.000,00 €
Der volle Wert des Eigentums während des Aufenthalts vor Ort, beim Aufbau und beim direkten Transport zu und von den Veranstaltungsräumlichkeiten, geschützt gegen Verlust oder Beschädigung.

D Ausreichende Nachweise im Hinblick auf solche alternative Versicherungen müssen und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Ausstellers müssen an INEVEXCO LTD, den Verwaltern des Veranstalters an die 26 Kings Hill Avenue, Kings Hill, West Malling, Kent ME19 4AE, gesendet und von den Verwaltern genehmigt werden. Bitte keine Begleitunterlagen an den Veranstalter senden. Das „Standard-Versicherungspaket“ wird von Lloyds of London garantiert, und den gesamten Versicherungswortlaut erhalten Sie von Inevexco bzw. er kann online unter www.inevexco.co.uk eingesehen werden.

8. Preise, Zahlungsbedingungen und Rücktritt

A Alle Angebote und Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche in allen Rechnungen entsprechend ausgewiesen wird.

B Angebote können vom Veranstalter jederzeit vor der Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter zurückgezogen werden und Angebote können als zurückgezogen gelten, wenn das Anmeldeformular nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Angebots eingeht.

C Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in jeglichen Listen festgelegte Preise jederzeit vor der Annahme der Anmeldung des Ausstellers in schriftlicher Form zu ändern.

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Zukunft Personal Süd 2021

D Der Veranstalter wird innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Anmeldung des Ausstellers eine Rechnung für die Ausstellerversicherung, die Prüfgebühren und 50 % der zu zahlenden Standkosten ausstellen. Eine Rechnung für die weitere Zahlung von 50 % wird spätestens bis 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn fällig. Wenn Anmeldungen innerhalb von 4 Monaten vor Veranstaltungsbeginn eingehen, wird eine Rechnung für die Ausstellerversicherung, die Prüfgebühren und 100 % der Standkosten erstellt. Die Zahlung aller Veranstalterrechnungen erfolgt durch den Aussteller an den Veranstalter innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum aber jedenfalls vor dem Veranstaltungsstartdatum.

E Alle fälligen Beträge sind durch den Aussteller in vollem Umfang ohne Abzug, Aufrechnung oder Einbehaltung zu bezahlen, und der Aussteller ist zu keiner Geldtendmachung für Nachlässe, Aufrechnungen, Abzüge, Gegenforderungen oder Minderungen jedweder Art berechtigt.

F Bei der Zahlung sind zwingend die Rechnungsnummern und der Zusatz „Zukunft Personal Süd 2021“ zu vermerken.

G Sollte der Aussteller nach der Entrichtung der gesamten geschuldeten Beträge nicht an der Veranstaltung teilnehmen, eine Buchung stornieren oder die festgelegten Zahlungsbedingungen nicht einhalten, gilt jegliche dem Aussteller eingeräumte Ermäßigung unverzüglich als zurückgezogen, und er haftet für die Gesamtkosten (Standkosten, Ausstellerversicherung, Prüfgebühren, sonstige durch den Aussteller zu zahlende Gebühren) ohne Möglichkeit auf Rückerstattung. Falls der Betrag noch nicht entrichtet wurde, hat der Aussteller dem Veranstalter sofort den vollen Betrag der ausstehenden Gesamtkosten nach Maßgabe dieser „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu zahlen.

H Der Aussteller hat dem Veranstalter schriftlich eventuelle Stornierungen der angenommenen Bestellungen oder die Reduzierung der Standfläche mitzuteilen.

I Im Falle einer Stornierung durch den Aussteller, ungeachtet sonstiger Rechte oder Ansprüche des Veranstalters, sind die Gebühren vollständig an den Veranstalter durch den Aussteller zu zahlen. Hierbei gilt:

- Bis einschließlich 20. Dezember 2020 sind 50 % der Gesamtkosten zu entrichten.
- Ab dem 21. Dezember 2020 sind 100 % der Gesamtkosten zu entrichten.

J Die Parteien vereinbaren, dass das oben Genannte eine korrekte und angemessene Schätzung der Schäden darstellt, die dem Veranstalter bei Stornierung der Bestellung durch den Aussteller entstehen würden.

K Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Hiervon hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Zulassung der Anmeldung durch den Veranstalter ist ein Rücktritt möglich. Die Rücktrittsgebühr beträgt EUR 1.000,- zzgl. MwSt. Nach der Zulassung sind ein Rücktritt oder eine Verkleinerung der Ausstellungsfläche nicht möglich. Die gesamte Standmiete, ZP Service Package, Ausstellerversicherung, Prüfgebühren und entstandene Kosten sind zu zahlen. Unter diese Regelungen fallen auch alle zur Teilnahme buchbaren Komplettpakete und Sonderformate mit inkludiertem Standbau.

L Der Aussteller ist verpflichtet, die durch den Veranstalter kommunizierten Auf- und Abbauezeiten einzuhalten. Ein Abbau vor der in Punkt 3 genannten Abbauezeit muss schriftlich beim Veranstalter beantragt und durch diesen schriftlich genehmigt werden. Bei vorzeitigem Abbau des Messestandes ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist der Veranstalter dazu berechtigt, eine Entschädigungsgebühr in Höhe von EUR 1.000,- zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

9. Absage, Verschiebung oder Veränderung des Veranstaltungsortes

A Der Veranstalter kann die Veranstaltung jederzeit nach eigenem Ermessen absagen, verschieben oder an einen anderen Standort verlegen. Der Veranstalter wird den Aussteller so schnell wie möglich benachrichtigen, wenn die Veranstaltung abgesagt, verschoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Wenn die Veranstaltung verschoben oder an einen anderen Ort verlegt wird, bleibt die Vereinbarung für die neuen Termine und Räumlichkeiten in Kraft, vorausgesetzt, dass die neuen Termine und/oder Räumlichkeiten nach angemessener Beurteilung des Veranstalters für die Veranstaltung geeignet sind.

B Der Veranstalter übernimmt keine vertragliche Haftung, deliktsrechtliche Haftung oder Haftung aufgrund sonstiger wie auch immer gearteten Anspruchsgrundlagen gegenüber dem Aussteller, welche gegebenenfalls durch oder in Bezug auf ein Absagen oder die Verschiebung oder eine Verlegung der Veranstaltung an einen neuen Standort entstehen.

C Im Falle einer Stornierung der Veranstaltung auf Grund eines Ereignisses Höherer Gewalt gilt Punkt 5 der „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des „FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.“ (einzusehen unter www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zps).

10. Haftung

A Nichts in dieser Vereinbarung schließt ab oder beschränkt die Haftung beider Parteien für (a) betrügerische Falschdarstellungen oder (b) Tod oder Körperverletzungen, die durch die Fahrlässigkeit einer dieser Parteien oder ihrer Mitarbeiter, Agenten oder Subunternehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen.

B Der Aussteller wird den Veranstalter im Hinblick auf jegliche Verbindlichkeiten, Ansprüche, Forderungen, Klagen, Kosten, Schäden oder Verlusten, die aus einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Aussteller entstehen, schadlos halten.

C Der Aussteller wird den Veranstalter zudem forthin schadlos halten, von und gegen alle Ansprüche, Schäden, Verluste, Kosten (einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten), Ausgaben, Forderungen (einschließlich, ohne Einschränkung, solche staatlicher Behörden), die entstehen aus der Herstellung, Produktion, dem Vertrieb, der Handhabung, Werbung, dem Konsum oder der Verwendung, oder anderweitig bezogen auf die Produkte oder Dienstleistungen des Ausstellers, beschränkt auf die auf der Basis dieser Vereinbarung erfolgten Aufwendungen. Die Bestimmungen aus diesem Punkt (Punkt 10 (C)) gelten auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung.

D Der Aussteller haftet für alle Körperverletzungen oder Schäden an, Verlust oder Zerstörung von Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Veranstaltungsraumlichkeiten), die im Zusammenhang mit dem Stand des Ausstellers oder durch jegliche Handlung entstehen, welche vorgenommen wird, unterlassen wird oder am oder in Verbindung mit dem Stand unternommen wird,

ob während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauezeiten, insofern diese sich aus der unmittelbaren Handlung oder Unterlassung des Ausstellers oder von Mitarbeitern, Agenten, Subunternehmern oder eingeladenen Personen des Ausstellers oder anderen am Stand des Ausstellers anwesenden Personen oder durch Veranstaltungsstücke, Maschinen oder anderen Artikeln oder Sachen, vom oder im Besitz oder genutzt durch den Aussteller oder seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder von eingeladenen Personen des Ausstellers oder anderen Personen, die sich am Stand des Ausstellers aufhalten. Der Aussteller wird den Veranstalter und seine Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer und Gäste in Bezug auf jegliche Verluste (einschließlich Folgeschäden), Kosten, Forderungen, Klagen, Verfahren, Ansprüche und Aufwendungen insoweit schadlos halten.

E Falls der Aussteller, seine Mitarbeiter, Agenten oder Subunternehmer ihr gesamtes Eigentum nicht entfernen oder es in einer sonstigen Weise aus jedweden Gründen versäumen, die Räumlichkeiten (wie im Aussteller-Handbuch festgelegt) am letzten Tag der Veranstaltung zu verlassen, wird der Aussteller den Veranstalter im Hinblick auf jegliche Verluste (einschließlich Folgeschäden), Kosten, Forderungen, Klagen, Verfahren, Ansprüche und Aufwendungen, die dem Veranstalter infolgedessen entstanden sind, schadlos halten.

F Außer in den in Punkt 10 (A) aufgeführten Umständen, übernimmt der Veranstalter keine Haftung gegenüber dem Aussteller, ob diese aus dem Vertrag oder aus Deliktsrecht (einschließlich Fahrlässigkeit) resultieren, oder für indirekte oder Folgeschäden, Verlust von Einnahmen oder erwartetem Umsatz, Verlust von Einsparungen oder erwarteten Einsparungen; Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Verlust von Gewinnen oder erwarteten Gewinnen, oder für verschwendete Aufwendungen (außer wenn Fahrlässigkeit des Veranstalters vorliegt).

G Der Veranstalter und/oder seine Mitarbeiter, Agenten oder Subunternehmer übernehmen keine Haftung für Verlust oder Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums, welches vom Aussteller, seinen Mitarbeitern, Agenten, Subunternehmern oder Gästen in die Räumlichkeiten gebracht wird, unabhängig von der Ursache (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fahrlässigkeit des Veranstalters oder eines Angestellten, Agenten oder Subunternehmers des Veranstalters).

H Das Management der Räumlichkeiten und/oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer übernehmen keine Haftung für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum in den Räumlichkeiten des Ausstellers, seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Gästen, und zwar unabhängig von der Ursache (einschließlich durch Fahrlässigkeit des Managements der Räumlichkeiten oder jeglicher seiner Mitarbeiter, Vertreter, Subunternehmer oder Gäste).

11. Verhalten

A Der Aussteller wird:

- sich während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten an die angemessenen Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter, Agenten und Subunternehmer, sowie die des Managements der Räumlichkeiten, seiner Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten halten;
- sich an alle Vorschriften halten, die von Zeit zu Zeit durch den Veranstalter in Bezug auf die Durchführung der Veranstaltung verhängt werden;
- die an den Stand angrenzenden Gänge und Gehwege der Veranstaltung frei von allen Hindernissen halten;
- keine öffentlichen Ansagen machen oder zulassen, außer innerhalb des Veranstaltungsstandes; insbesondere dürfen keine Lautsprecheranlagen verwendet werden bzw. deren Nutzung darf nicht zugelassen werden;
- keine Demonstrationen oder Ereignisse inszenieren, die Belästigung oder Behinderung in Gängen oder angrenzenden bzw. gegenüberliegenden Ständen verursachen. Wenn Musik erforderlich ist, müssen alle Details an den Veranstalter in schriftlicher Form eingereicht werden, und der Aussteller trägt Verantwortung für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung von GEMA und anderen relevanten Körperschaften (oder ggf. deren Nachfolgern oder Stellvertretern); der Aussteller darf keine Filme aufführen, übermäßigen Lärm verursachen oder audiovisuelle Medien verwenden, die geeignet sind, benachbarte Stände zu stören. Aussteller können im Interesse der Veranstaltung aufgefordert werden, solche Aktivitäten zu unterlassen. Schallprobleme können durch die Verwendung einer schalldichten Kabine zur Zufriedenheit des Veranstalters gelöst werden;
- keine Wettbewerbe durchführen oder Preise bzw. Auszeichnungen auf der Messe ohne vorherige Genehmigung des Veranstalters anbieten;
- es dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern ermöglichen, zum Zwecke des Zugangs zu allen Teilen der Räumlichkeiten, den Veranstaltungsstand zu passieren; und
- sicherstellen, dass alle seine Mitarbeiter, Agenten, Subunternehmer und/oder eingeladenen Personen den Vorschriften des Veranstalters (inklusive bzgl. des Feuerschutzes) Folge leisten;
- nichts in den Räumlichkeiten unternehmen, was einen Gesetzesverstoß oder eine Verletzung einer Verordnung oder eines Verhaltenskodexes darstellt;
- keine Schäden an den Räumlichkeiten oder dem Stand verursachen oder erlauben, insbesondere keine Nägel, Schrauben oder ähnliches anbringen;
- Anspruch darauf haben, seinen Stand gemäß seinen Spezifikationen mit spezieller Beleuchtung und anderen Effekten zu dekorieren, jedoch nur insofern die Struktur des Standes nicht verändert wird, und keine anderen Aussteller bzw. Besucher Unannehmlichkeiten erleiden (was durch einen nicht anfechtbaren Beschluss des Veranstalters im Streitfall entschieden wird). Der Aussteller wird für das Dekorieren des Standes und die Erbringung von Dienstleistungen (wenn nötig) vom Veranstalter benannte Fremdfirmen verwenden, und der Veranstalter ist berechtigt, jedem nicht von ihm nominierten Vertragspartner den Zugang zu den Räumlichkeiten zu verweigern. Alle Standdekorationen unterliegen der Zustimmung des Veranstalters, und von Zeit zu Zeit können durch den Veranstalter Regelungen auferlegt werden.
- die elektrischen Schaltungen der Räumlichkeiten nicht überlasten;
- sicherstellen, dass der Stand und die unmittelbare Umgebung jederzeit frei von Abfall sind. Leere Schachteln und Verpackungen, die dem Aussteller gehören, können nicht am Stand des Ausstellers oder in den Räumlichkeiten gelagert werden und müssen aus den Räumlichkeiten durch den Aussteller entfernt oder entsorgt werden;

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Zukunft Personal Süd 2021

- verantwortlich sein für die Kosten der Wiedergutmachung, Wiederherstellung oder Erneuerung jeglicher signifikant verwahrloster Teile der Räumlichkeiten, für die der Aussteller, Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer die Verantwortung tragen; diese müssen in den selben Zustand zurückversetzt werden, in dem sie sich zu Beginn der Veranstaltung befanden (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Spuren von Farbe, Bolzen, Schrauben oder Nagellöchern und Schäden an Fliesen oder dem Teppich). Der Veranstalter wird jeden Stand vor dem Aufbau und nach dem Abbau inspizieren. In ihrem eigenen Interesse sollten sich Aussteller vor dem Aufbau und nach der Räumung selbst vom Zustand der Standorte überzeugen.
- den Direktverkauf von Gütern und Dienstleistungen unterlassen.
- die durch den Veranstalter veranlassten Rundschreiben inkl. der dadurch kommunizierten Inhalte beachten. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.
- stark riechende, feuergefährliche oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Veranstalter ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

B Jegliche Entscheidungen des Veranstalters im Hinblick auf die oben beschriebene Verhaltensregeln und im Allgemeinen im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind für den Aussteller endgültig und bindend, und der Veranstalter kann alle Schritte, die er für notwendig erachtet, unternehmen, um die Einhaltung der Verhaltensregeln zu bewirken, einschließlich fristlose Kündigung dieser Vereinbarung.

12. Unteraussteller

A Die Bezeichnung Unteraussteller ist mit der des Mitausstellers in den „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des „FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.“ (einzusehen unter www.zukunft-personal.com/ausstellerinfo-zps) gleichzustellen.

B Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur einem Vertragspartner als Hauptaussteller überlassen. Dieser ist berechtigt, Unteraussteller auf seiner Standfläche aufzunehmen. Voraussetzung ist die vorab erfolgte schriftliche Anmeldung des Unterausstellers durch den Hauptaussteller, die verbindliche Anmeldung des Unterausstellers selbst sowie die vorab erteilte schriftliche Zustimmung durch den Veranstalter. Die für die Veranstaltung geltenden Teilnahmebedingungen gelten auch – soweit sie Anwendung finden können – für Unteraussteller. Der Veranstalter erteilt die Zustimmung erst, wenn die benannten Unteraussteller schriftlich die „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ anerkannt haben.

C Unteraussteller / zusätzlich vertretene Unternehmen sind alle Firmen, die neben dem Hauptaussteller mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Als zusätzlich vertretene Unternehmen zählen solche, deren Waren oder Dienstleistungen auf dem Stand durch einen Aussteller angeboten werden, ohne dass sie selbst die Ausstellereigenschaft besitzen. Diese müssen als Unteraussteller angemeldet werden. Ansonsten ist die Bewerbung, Werbung oder Promotion von Firmen, die nicht zugelassen sind, strikt untersagt.

D Die Teilnahme von Unterausstellern ist kostenpflichtig, der Hauptaussteller ist verpflichtet, für den Unteraussteller eine Unterausstellergebühr an den Veranstalter zu entrichten. Auf besonderen Antrag im Rahmen der Anmeldung kann die Berechnung der Unterausstellergebühr für den Unteraussteller direkt an den Unteraussteller erfolgen. Aussteller und Unteraussteller haften in diesem Fall als Gesamtschuldner, der Hauptaussteller wird erst nach vollständigem Ausgleich der Forderung von der Verpflichtung zur Zahlung frei.

E Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften für den Veranstalter als Gesamtschuldner.

F Die Stornierung von Unterausstellern ist bis zum Anmeldeabschluss, der aus diesen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ hervorgeht, kostenfrei möglich.

13. Einwilligung in die Datenübermittlung

Da die spring Messe Management GmbH eine Tochtergesellschaft der CloserStill Media Ltd ist, werden die Daten der Aussteller innerhalb der CloserStill Media Ltd-Unternehmensgruppe verwendet.

A Der Veranstalter erhebt die Anmeldedaten (Kontaktdaten wie Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse, URL) sowie Bestelldaten und verwendet sie für die Vertragsdurchführung. Sollten weitere Dienstleister beauftragt werden, erhalten diese die erhobenen Daten (Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse) zur Durchführung des Standbaus oder von Zusatzleistungen. Zudem werden Name (Firma, Ansprechpartner) und Anschrift für schriftliche Werbezwecke verwendet. Die Telefonnummer wird für werbliche Zwecke verwendet bei ausdrücklicher Einwilligung oder wenn die Voraussetzungen für eine mutmaßliche Einwilligung vorliegen. Die erhobenen E-Mail Adressen verwendet der Veranstalter zur weiteren Information über eigene ähnliche Angebote. Einer Verwendung der eigenen Daten für Werbezwecke kann jederzeit – etwa durch eine E-Mail an datenschutz@messe.org – widersprochen werden.

B Der Aussteller willigt in eine Übermittlung der im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten an die CloserStill Media Ltd sowie deren Tochtergesellschaften ein. Hierbei handelt es sich um folgende Daten: Firma, Anschrift (Straße, PLZ, Ort) sowie Telefonnummer, URL, Name des Inhabers / Marketingleiter / Ansprechpartner (Stellung) zur Messeabwicklung der gebuchte Messe / Datum der Messe / Umfang der Messebuchung.

C Ferner erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass eine Nennung des Unternehmens als Aussteller im Rahmen aller die Messe betreffenden Kommunikationsmaßnahmen (Pressemitteilungen, Print- und Online-Publikationen) erfolgen kann.

D Der Veranstalter und sein Partner zur Datenerfassung können den Ausstellern keine Daten der Besucher zur Verfügung stellen. Sollte der Aussteller das Lead Management System, welches im ZP Service Package inkludiert ist, nutzen, stehen ihm lediglich die Daten der Besucher zur Verfügung, die der Besucher bei der Registrierung angegeben hat und dem Aussteller freiwillig verfügbar macht. Der Veranstalter haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Besucherdaten.

14. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presse-veröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann. Die Fotoinweise und Informationen gem. Art. 13 DSGVO sind einzusehen unter <https://www.zukunft-personal.com/de/fotorechte>.

15. Funkfrequenzen

A Da WLAN-Netzwerke bei unkontrollierter Konfiguration andere Aussteller beeinträchtigen können, sind die Vorgaben des Veranstalters hinsichtlich eigener Funkfrequenzen, einzusehen im Ausstellerhandbuch, zwingend einzuhalten.

B Eigene Funkfrequenzen des Ausstellers müssen beim Veranstalter vor der Aktivierung schriftlich beantragt und durch diesen schriftlich genehmigt werden.

C Bei Störungen anderer Netzwerke und/oder des messeeigenen WLAN-Netzwerkes durch eine vom Aussteller nicht angemeldete Funkfrequenz ist die Landesmesse Stuttgart berechtigt, vom Aussteller Parameteranpassungen und bei andauernder Beeinträchtigung das Abschalten des WLAN-Netzwerkes zu verlangen. Bei Nichtbeachtung der oben genannten Vorgaben kann dem Aussteller dessen gesamte Datenleitung vorübergehend oder dauerhaft abgeschaltet werden. Die Kosten für diese Maßnahmen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

16. Ansprüche

Alle Forderungen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Veranstaltung, Organisation und Präsentation der Veranstaltung (einschließlich der Räumlichkeiten) müssen dem Veranstalter schriftlich vorgelegt werden; diese müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung eingehen, um als gültig angesehen zu werden. Andernfalls werden keine Klagen oder Beschwerden akzeptiert.

17. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt in diesem Fall eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, Mannheim. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages gleichwohl erhalten bleibt. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Die „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ wurden auf Deutsch ausgefertigt und in weitere Fremdsprachen übersetzt. Im Zweifelsfall bzw. im Falle einer Abweichung ist die deutsche Version für beide Vertragsparteien maßgeblich.

spring Messe Management GmbH, Oktober 2020